

noch keine Entscheidung fiel, ist vielleicht auf dem Hintergrunde der neuen Verständigungsbemühungen zwischen Kurie und Kaiser zu sehen⁷⁷. Vielmehr bestellte Cölestin in einem folglich zweifellos auf 1197 zu datierenden Mandat drei Richter mit der Untersuchung des verwickelten Falles⁷⁸. Zwei von ihnen, nämlich jene, welche die bischöfliche Seite schon einmal zurückgewiesen hatte, waren wahrscheinlich dem Pegauer Abte gewogen⁷⁹. Diese Delegierten durften ihr Examen aber nicht auf die *libertas* des Klosters ausdehnen. Das behielt sich Cölestin III. ausdrücklich vor (ANr. 10)⁸⁰. Nach langem Hin und Her⁸¹ kam das Protokoll dieser Richter zustande, das wohl erst nach dem Tode Cölestins die Kurie erreichte. Dort bildete es – trotz der zahlreichen Einwände, welche die Merseburger Prokuratoren mit der Aufzählung der einzelnen vorgekommenen Unregelmäßigkeiten vorbrachten – die Grundlage der Entscheidung des neuen Papstes. Der Jurist Innocenz hat seinen Vorgänger nicht korrigieren müssen⁸². Damit schließt sich der Kreis der Betrachtung dieses Streites, der schließlich in einen Prozeß vor der Kurie mündete und in dessen Verlauf unter Papst Cölestin III. zahlreiche Mandate und Privilegien die kaiserliche und die päpstliche Kanzlei verließen. Von den Pegau betreffenden Urkunden hat sich sonst keine Spur mehr erhalten; ganz zu schweigen von den übrigen erwähnten Schriftstücken, etwa den Briefen Bischof Eberhards oder den vielen Produkten, die zu den Terminen vorlagen. So vermittelt die sorgfältige juristische Arbeit an der Kurie zugleich einen Einblick in das hohe Maß von Schriftlichkeit und ermöglicht es, die eingetretenen Verluste genauer als bisher abzuschätzen.

⁷⁷) Gerhard Baaken, Die Verhandlungen zwischen Heinrich VI. und Celestin III., DA 27 (1971) S. 479 ff. In einer ähnlichen Situation, nämlich bei dem Trierer Wahlstreit, bemerken die Gesta Trev. nach Litiskontestation und Allegationen (MG SS 24 S. 384): *quia ita perplexum erat negotium, ut hinc imperatorem, inde papam graviter tangere videtur, diffinitivam sententiam promulgare distulit; et sic non modicum temporis elapsum est.*

⁷⁸) Die übliche Beauftragung von drei Richtern wird an dieser Stelle zwar nicht ausdrücklich erwähnt, ergibt sich aber daraus, daß ihr Protokoll drei Siegel (a. a. O. S. 458 Z. 31) *tribus sigillis appositis* trug. Einer der Richter war Hartmann, der Naumburger Dompropst, a. a. O. Z. 30 f., der bereits durch die Verhandlungen zu Keuschberg mit dem Rechtsstreit vertraut war: Er ist in der Anm. 33 genannten Urkunde Bischof Bertholds von Naumburg Zeuge. Für die Überlegungen, die bei der Bestellung delegierter Richter eine Rolle spielten, vgl. den lebendigen Bericht des Abtes von Oudenburg, ed. Ernst Müller, NA 48 (1930) S. 111 ff.

⁷⁹) Vgl. Anm. 22. und Reg. Innocenz' III. (wie Anm. 2) (von Pegauer Seite) S. 456 Z. 21; (aus Merseburger Sicht) S. 458 Z. 20 ff.: *ad duos iudicum illorum, quos superius episcopo diximus esse suspectos ... commissorias litteras impetrasti*. Die Merseburger Seite verschweigt hier ganz den nunmehr bei der Kurie anhängigen Streit beider Parteien.

⁸⁰) S. 456 Z. 18–19.

⁸¹) Bischof Eberhard erklärte die Richter auch dieses Mal als suspekt und appellierte (S. 456 Z. 21); vgl. auch Anm. 79. Er trat dann aber doch in das Verfahren ein. Eine Tatsache, die Innocenz (S. 459 Z. 7–8) als Begründung dafür anführt: *quod deberent, que coram predictis iudicibus gesta fuerunt, publicari, ut secundum tenorem ipsorum nostra tandem sententia formaretur.*

⁸²) Volkert Pfaß, „Der Vorgänger“, ZRG Kan. 91 (1974) S. 145, S. 155 f.